

Dorferneuerung Haag II  
Gemeinde Haag, Landkreis Bayreuth

## **Niederschrift**

über die öffentliche Vorstandssitzung

Ort: Mehrzweckhalle in Creußen

Datum: 11.03.2021

## **Tagesordnung:**

### **1. Erläuterungen zur Teilnehmergeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Entschädigung der Vorstandsmitglieder**

- 1.1 Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen
- 1.2 Bestellung des „örtlich Beauftragten der Vorsitzenden des Vorstands“
- 1.3 Bestellung des Wegebaumeisters
- 1.4 Bestellung des Pflanzmeisters
- 1.5 Sitzungen des Vorstands
- 1.6 Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder
- 1.7 Verpflichtung von Vorstandsmitgliedern (sofern in Abwesenheit gewählt)

### **2. Kassen- und Rechnungswesen, Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)**

- 2.1 Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)
- 2.2 Bestellung der Kassenprüfer

### **3. Sonstiges**

- 3.1 Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen
- 3.2 Schutz von Bodendenkmälern
- 3.3 Schutz der vorhandenen Grünbestände
- 3.4 Schutz von Grenzzeichen
- 3.5 Öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt
- 3.6 Hinterlegung der Beschlussniederschriften
- 3.7 Bekanntmachungen
- 3.8 Bekanntmachung dieser Niederschrift

Anwesend:

1. Die Vorsitzende des Vorstands der Teilnehmergeinschaft:

Katja Sponsel  
Techn. Amtsrätin

Die Vorsitzende hat den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zur heutigen Sitzung einberufen. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder beträgt 6; die nebenbezeichneten Mitglieder des Vorstands sind erschienen.

2. Die Stellvertreterin der Vorsitzenden:

~~Lisa Stöcker~~

3. Vorstandsmitglieder:

Heidi Weingessel ✓  
Horst Zimmermann ✓  
~~Christian Bär~~  
Hans-G. Engelbrecht ✓

verhinderte Vorstandsmitglieder:

*Christian Bär*

vertreten durch:

*Klaus Zimmermann*

4. Die Stellvertreter:

Werner Mehl ✓  
Alwin Ellmann ✓  
Klaus Zimmermann ✓  
Bernd Kasel ✓

Die – weiteren – nebenstehenden Stellvertreter nehmen beratend an der Sitzung teil.

Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 FlurbG ist der Vorstand somit beschlussfähig.

Der Vorstand beschließt mit dem bei den einzelnen Beschlusspunkten eigens vermerkten Abstimmungsverhältnis:

5. Für die Gemeinde Haag:  
Robert Pensel  
1. Bürgermeister

6. Zuhörer

*/*

# 1. Erläuterungen zur Teilnehmergeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Entschädigung der Vorstandsmitglieder

## 1.1 Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 FlurbG, Art. 2 und 4 AG-FlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen

Die Vorsitzende klärte den Vorstand eingehend über die ihm nach dem Flurbereinigungsgesetz und den sonst einschlägigen Bestimmungen zustehenden Rechte und Pflichten auf. Sie überreichte hierzu jedem Vorstandsmitglied ein Exemplar der Arbeitshilfen und Vorschriften für die Ländliche Entwicklung in Bayern (AVLE), Heft 3 - Teilnehmergeinschaft -, sowie einen Sonderdruck Flurbereinigungsrecht.

Aufgabe des Vorstands ist es, die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft zu führen sowie die der Teilnehmergeinschaft übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Hierzu ist es erforderlich, dass sich die Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands gegenseitig laufend über den Stand der Dorferneuerung sowie wichtige Angelegenheiten unterrichten. Den örtlichen Mitgliedern kommt es vor allem zu, die Verbindung mit den Teilnehmern und Bürgern zu pflegen. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, Mehrheitsbeschlüsse mitzutragen, sowie vertrauensvoll und zum Wohle der Allgemeinheit zusammenzuarbeiten.

## 1.2 Bestellung des "örtlich Beauftragten der Vorsitzenden des Vorstands" (örtlich Beauftragter)

Der Vorstand bestellt zum örtlichen Beauftragten das Vorstandsmitglied / stellvertretende Vorstandsmitglied

Bär Cavalian

und zu seinem Stellvertreter

Zimmermann Hans

Der örtlich Beauftragte ist, ohne Stellvertreter der Vorsitzenden zu sein, dieser für die örtliche Überwachung der Ausführung von Vorstandsbeschlüssen verantwortlich. Er hat der Vorsitzenden von wichtigen Vorkommnissen umgehend zu berichten. Zu diesem Zweck müssen auch die Vorstandsmitglieder, denen besondere Aufgaben zugewiesen sind, den örtlich Beauftragten über alle für den Verfahrensablauf wichtigen Geschehnisse innerhalb ihres Arbeitsbereiches laufend unterrichten.

Die Vorsitzende ermächtigt den örtlichen Beauftragten schriftliche Willenserklärungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft entgegenzunehmen, das Eingangsdatum ist auf dem Schreiben festzuhalten.

Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.\*

Die Vorsitzende händigte dem örtlich Beauftragten schriftliche Hinweise zu dieser Funktion aus.

### 1.3 Bestellung des Wegebaumeisters

Der Vorstand bestellt zum Wegebaumeister das Vorstandsmitglied / stellvertretende Vorstandsmitglied

Engelmann H.G. und zu seinem Stellvertreter

Karol Brand

Der Wegebaumeister hat vor allem folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei den Baumaßnahmen,
- Unterstützung der örtlichen Bauüberwachung und der Bauoberleitung,
- Mitwirkung bei der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gräben usw.) bis zur Übergabe an einen geeigneten Träger.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen.\*

Die Vorsitzende händigte dem Wegebaumeister schriftliche Hinweise zu dieser Funktion aus. Die folgenden Sicherheitsvorschriften sind zu beachten:

- Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1) Externer
- Sicherheitsrichtlinien für Vermessungsarbeiten auf Straßen in Bayern (FM Bek 23.04.1986)
- Unfallverhütungsvorschrift Arbeiten im Bereich von Gleisen (DGUV Vorschrift 77)
- Unfallverhütungsvorschrift Laserstrahlung (DGUV Vorschrift 12)
- Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 39)
- Unfallverhütungsvorschrift Winden, Hub- und Zuggeräte (DGUV Vorschrift 55)
- Unfallverhütungsvorschrift Steinbrüche, Grabungen und Halden (DGUV Vorschrift 29)

- Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

Diese Sicherheitsvorschriften können über die Internetseite des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter <http://www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/dokumentationen/073002/index.php> eingesehen und heruntergeladen werden.

Neben den allgemeinen Vorschriften zur Unfallverhütung sind in Abhängigkeit der verschiedenen Arbeiten weitergehende Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Bei Bauarbeiten sind zudem Vorschriften zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen zu beachten. Die jeweils zutreffenden bzw. weiterführenden Vorschriften sind mit der Vorstandsvorsitzenden bzw. der Bauleitung abzustimmen.

#### 1.4 Bestellung des Pflanzmeisters

Der Vorstand bestellt zum Pflanzmeister das Vorstandsmitglied / stellvertretende Vorstandsmitglied

Zimmernann Klaus

und zu seinem Stellvertreter

Weingasse Heidi

Der Pflanzmeister hat vor allem folgende Aufgaben:

Mitarbeit bei der Erhebung und Erhaltung der bestehenden wertvollen Kleinstrukturen und Landschaftsbestandteile,  
Mitwirkung bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen,  
Mitwirkung bei der Erhaltung und Pflege der Landschaftsbestandteile bis zur Übergabe an einen geeigneten Träger.

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen.\*

Die Vorsitzende händigte dem Pflanzmeister schriftliche Hinweise zu dieser Funktion aus.

## 1.5 Sitzungen des Vorstands

Die Sitzungen des Vorstands der Teilnehmergeinschaft werden grundsätzlich öffentlich abgehalten, soweit dem nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner Teilnehmer entgegenstehen.

Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit bezüglich der in einer nicht-öffentlichen Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen schriftlich, per E-Mail, mündlich oder fernmündlich geladen. Der Vorsitzenden bleibt die Art der Ladung überlassen. Sie kann sich hierfür auch der Gemeinde oder eines Boten bedienen. Von besonderen Fällen abgesehen, soll eine Ladungsfrist von 1 Woche eingehalten werden.

Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, so hat es von sich aus seinen Stellvertreter zu verständigen. Entsprechendes gilt, wenn ein Vorstandsmitglied an einer Angelegenheit persönlich beteiligt ist oder als befangen gelten kann.

Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

## 1.6 Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

Entschädigung für Sitzungen und andere Vorstandstätigkeit (Führen von Lohnlisten, Ausführung von Ladungen usw.) je angefangener Stunde in Höhe der jeweils gültigen zuschussfähigen Höchstsätze, das sind zurzeit 12,15 € / Std.

Auswärtige Sachverständige erhalten neben der Vergütung der entstandenen Mehraufwendungen (Fahrtkostenerstattung, Tage- und Übernachtungsgeld) nach dem Bayer. Reisekostengesetz – einschließlich der Zeit für An- und Abfahrt – eine Entschädigung je angefangener Stunde (täglich höchstens 10 Stunden) für Zeitversäumnis und Verdienstaussfall in Höhe der jeweils geltenden zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE), das sind zurzeit 15,50 € / Std.

Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

## 1.7 Verpflichtung von Vorstandsmitgliedern (sofern in Abwesenheit gewählt)

Die Vorsitzende als Vertreterin des ALE Oberfranken verpflichtete die Vorstandsmitglieder Heidi Weingessel, Horst Zimmermann, Christian Bär, Hans-G. Engelbrecht, Werner Mehl, Alwin Ellmann, Klaus Zimmermann und Bernd Kasel erneut. Die Verpflichteten erklärten, dass sie alle Obliegenheiten, die ihnen durch Gesetze und andere Vorschriften übertragen sind, unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen zum Nutzen aller Beteiligten uneigennützig erfüllen, die Gesetze gewissenhaft beachten und über Angelegenheiten, die ihnen als Mitglieder des Vorstandes bekannt werden, Stillschweigen bewahren werden.

## 2. **Kassen- und Rechnungswesen, Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)**

### 2.1 Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)

Die Herstellung und Ausführung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wird grundsätzlich vergeben.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft kann mit der Erbringung von anfallenden Arbeitsleistungen im Einzelfall auch Teilnehmer oder andere geeignete Stellen beauftragen.

Erbringung von Leistungen durch Teilnehmer:

Der Vorstand lässt zu den Arbeits- und Fuhrleistungen nur Teilnehmer des Verfahrens zu. Die Teilnehmer können sich bei den Arbeitsleistungen auch der Arbeitskräfte ihres Betriebes oder sonstiger Arbeitskräfte bedienen. In diesen Fällen gelten diese Leistungen für den Teilnehmer erbracht, zu dessen Gunsten sie dem Aufsicht führenden Vorstandsmitglied benannt werden.

Der Vorstand hat von den durch das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannten zuschussfähigen Höchstsätzen in der Ländlichen Entwicklung (ZH LE) Kenntnis genommen und beschließt, die darin beschriebenen Leistungen entsprechend dieser Bekanntmachung in der jeweils gültigen Fassung zu vergüten. Eine Zusammenstellung der derzeit gültigen Höchstsätze gem. LMS vom 24.09.2018 Gz. E5-7554-1/598 ist als Anlage beige-fügt.

Die Festlegung von Vergütungen für andere als die in der Anlage genannten Eigenleistungen bedarf eines Vorstandsbeschlusses und der Genehmigung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken (ALE Oberfranken).

Bei der Vergütung für die Arbeitsleistungen handelt es sich nicht um Arbeitslohn. Die Vergütung wird durch Gutschriften verrechnet. Die Nachweise (Listen) über

die erbrachten Dienste werden periodisch abgeschlossen und müssen den Teilnehmern zur Einsicht und unterschriftlichen Anerkennung gegeben werden. Die Teilnehmer erkennen damit die Eintragung an. Die Gutschriften werden dann durch den Verband für Ländliche Entwicklung auf das benannte Privatkonto des jeweiligen Teilnehmers ausgezahlt.

Es ist Pflicht eines jeden Teilnehmers, der Arbeitsleistungen erbringt, die Anordnungen der örtlichen Bauüberwachung, den zuständigen Mitarbeitern des ALE Oberfranken oder anderer vom Vorstand damit beauftragten Stellen/Personen zu beachten. Der Teilnehmer verwendet das von ihm mitzubringende Arbeitsgerät (Zugmaschine, Anhänger, Geräte usw.) auf eigene Gefahr.

Arbeiten, die ein Teilnehmer ohne Auftrag des Vorstands oder seiner Beauftragten ausführt, vergütet die Teilnehmergeinschaft grundsätzlich nicht.

Unfallversicherungsschutz für Helfer sowie ehrenamtlich Tätige bei Eigenleistungsarbeiten und ehrenamtlichen Arbeiten der Teilnehmergeinschaft besteht wie folgt:

|                | Zuständige Versicherung                    | Versicherter Personenkreis  |
|----------------|--|---|
| Dorferneuerung | Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) | Helfer sowie ehrenamtlich Tätige (auch Nichtbeteiligte am Verfahren), die bei Maßnahmen der TG tätig sind, bei denen die Gemeinde (Mit-) Kostenträger ist; eine Entschädigung mit z. Zt. 12,15 € ist dabei unschädlich. |

Beauftragung anderer geeigneter Stellen:

Kann die Teilnehmergeinschaft anfallende Arbeitsleistungen nicht durch die Mitwirkungsbereitschaft von Teilnehmern erbringen, kann sie andere geeignete Stellen mit der Durchführung beauftragen. Hierzu holt der Vorstand für die zu erbringenden Dienste und Leistungen Angebote von geeigneten Unternehmen, ggf. auch von einem örtlichen Maschinenring, ein. Bezüglich der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sind die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), für die Vergabe von Bauleistungen ist die Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) einzuhalten. Die Auftragserteilung erfolgt frühestens nach der förderrechtlichen Behandlung durch das ALE Oberfranken. Die Verrechnungssätze sind hier nicht an die ZHLE gebunden.



## 2.2 Bestellung von Klassenprüfer

Der Vorstand bestimmt für die Prüfung der Kasse der Teilnehmergeinschaft beim VLE, die je nach Bedarf durchgeführt wird, als örtliche Kassenprüfer:

Horst Zimmermann und Christian Bär, 1. Bgm. Reusel

Angenommen mit 5 gegen 0 Stimmen.\*

Die Vorstehenden werden gemäß dem nachfolgend aufgeführten Text des Art. 11 BayDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet.

Art. 11 Bayerisches Datenschutzgesetz:

„Den bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.“

## 3. **Sonstiges**

### 3.1 Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Unfällen

Die dem Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken beigetretenen Teilnehmergeinschaften sind durch einen Haftpflicht - Sammelvertrag bei der Bayerischen Versicherungskammer in München gegen Haftpflichtschadensfälle versichert. Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, Schadensfälle, aus denen eine Haftung der Teilnehmergeinschaft entstehen kann, umgehend der Vorsitzenden der TG und dem Wegbaumeister zu melden. Dieser teilt in Abstimmung mit dem VLE der Versicherungskammer die notwendigen Einzelheiten sowie die Personen und Stellen mit, mit denen die Versicherungskammer für die Weiterbehandlung in Verbindung treten soll.

Arbeitsunfälle sind ebenfalls umgehend der Vorsitzenden der TG und dem Wegbaumeister zu melden. Der Wegbaumeister führt dann die vorgeschriebene Unfallmeldung binnen 3 Tagen aus. Tödliche und andere schwere Unfälle sind sofort, z. B. fernmündlich, beim zuständigen Unfallversicherungsträger anzuzeigen. Versicherungsträger bei Maßnahmen der Flurneuordnung ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (<http://www.svlfg.de>), bei Maßnahmen der Dorferneuerung die Bayerische Landesunfallkasse (<http://www.kuvb.de>).

Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

### 3.2 Schutz von Bodendenkmälern

Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere bei den Erdarbeiten für Wege und Gräben, Bodendenkmäler (z. B. Siedlungsüberreste oder Gräber) aufgefunden, so hat die Teilnehmergeinschaft neben einem etwaigen Auftragnehmer nach Art. 8 DSchG insbesondere folgende Pflichten:

Der Fund ist vom Wegbaumeister unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt) sowie der Vorstandsvorsitzenden anzuzeigen.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach Abgabe der Anzeige unverändert zu belassen, es sei denn, die untere Denkmalschutzbehörde gibt die Gegenstände vorher frei oder gestattet die Fortsetzung der Arbeiten.

Besteht die Gefahr, dass aufgefundenene Gegenstände abhandenkommen, so sind sie unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

### 3.3 Schutz der vorhandenen Grünbestände

Die vorhandenen Grünbestände (Bäume, Hecken, Sträucher, Feld- und Ufergehölze) sind grundsätzlich zu erhalten und bei den Baumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft vor Beschädigung zu schützen. Der Pflanzmeister achtet auf ihre Erhaltung und ihren Schutz. Eine Beseitigung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Genehmigung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken (z. B. im Rahmen der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) vorliegt. Die Grundeigentümer sollen immer wieder auf die Einhaltung der Schutzbestimmungen und die Bußgeldbestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen werden.

Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

### 3.4 Schutz von Grenzzeichen

Die neu eingebrachten Grenzzeichen erlangen ihre Rechtskraft als Grenzpunkte erst mit dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes (§61 FlurbG). Bis dahin genießen die neu gesetzten Punkte Rechtsschutz als Vermessungszeichen nach dem Flurbereinigungsrecht.

Für bestehende und verbleibende Grenzzeichen gilt:

„die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben dafür zu sorgen, dass die nach den Vorschriften des Gesetzes oder nach früheren Vorschriften angebrachten Grenzzeichen erhalten und erkennbar bleiben.“ (Art. 9 Satz 1 Abmarkungsgesetz)

Es kann nach Art. 22 Nr.2 Abmarkungsgesetz mit Geldbußen belegt werden, wer unbefugt „Grenzzeichen und andere Merkmale, die zur Bezeichnung der Grundstücksgrenzen von den hierzu befugten Behörden oder Personen angebracht worden sind, wegnimmt, verrückt, vernichtet, beschädigt oder unkenntlich macht.“

Für neue, durch die Teilnehmergeinschaft eingebrachte Vermessungszeichen (Grenzsteine, Grenznägel, Rohre, Pflöcke) gilt nach Art. 23 Nr.1 AG-FlurbG:

„Mit Geldbuße kann belegt werden, wer unbefugt Vermessungszeichen, die zur Vorbereitung oder Durchführung einer Flurbereinigung gesetzt wurden, von ihrem Platz entfernt, beschädigt oder zerstört.“

Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

### 3.5 Öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt

Soweit für Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt nicht nach § 119 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG ein Vertreter bestellt ist, werden für die öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt nach Art. 15 BayVwZVG hiermit die Gemeindetafeln der Neuordnungsgemeinde und der angrenzenden Gemeinden als Aushangstellen bestimmt.

Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

### 3.6 Hinterlegung der Beschlussniederschriften

Niederschriften über Beschlüsse des Vorstands sind dem örtlich Beauftragten in Kopie auszuhändigen. Auf Wunsch hat er den Beteiligten Einsicht in die sie betreffenden Beschlüsse zu gewähren.

Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten ebenfalls eine Kopie der Niederschriften.

Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

### 3.7 Bekanntmachungen

Die nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen gem. § 110 FlurbG i. V. m. Art. 27 Abs. 2 GO in der Gemeinde Haag und in den angrenzenden Gemeinden, wenn dort Beteiligte, Vertreter, Bevollmächtigte oder Empfangsbevollmächtigte wohnen, nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der jeweiligen Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften.

Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

### 3.8 Bekanntmachung dieser Niederschrift

Diese Niederschrift ist in der Verfahrensgemeinde auszulegen; hierauf ist öffentlich hinzuweisen.

Angenommen mit 6 gegen 0 Stimmen.

\*Die unmittelbar Betroffenen nahmen an der Abstimmung nicht teil.

v., g., u.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft

Klaus Timmermann  
Alwin Quaren  
H. Engelke

Werner Mehl  
Horst Jilker  
Gisela Beugnot  
K. Zunft  
Robert Tenne